

## Erläuterungen (Stand 08.09.2015)

### Allgemeiner Teil

Ausführung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit.

#### **Kompetenzgrundlagen:**

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen in § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 („Bundesverfassung“); hinsichtlich des § 12 Abs. 1 und 3 aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) bzw. § 7 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948; hinsichtlich der übrigen Bestimmungen aus Art. 22a Abs. 4 B-VG.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die im Entwurf enthaltenen Verfassungsbestimmungen können gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### Besonderer Teil

#### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung soll den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Bundesgesetzes bestimmen. Die angeführten informationspflichtigen Organe bzw. privaten Unternehmungen entsprechen dem in der RV 395 vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 1 bis 3 iVm. Abs. 4 B-VG.

#### **Zu § 2:**

Der Begriff der Information soll festgelegt werden. Information ist demnach jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung, ausgenommen (nicht zu veraktende) Entwürfe oder Notizen, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden ist. Nur gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich stellt eine Information dar. Als Informationen gelten nur Tatsachen, die bereits bekannt sind und nicht solche, die erst – auf welche Art immer – erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen (vgl. so schon die Erläuterungen in der RV 395 zu Z 2 [Art. 22a B-VG] zu Abs. 1 und 2). Die Information muss nur bereits vorhanden sein, die Art des Trägermediums (ob Aufzeichnung oder Speicherung) spielt keine Rolle.

Welche Informationen „zu verakten“ sind, ergibt sich aus dem jeweiligen Organisationsrecht der Behörde (insbesondere den für diese geltenden Büro- bzw. Kanzleiordnungen).

#### **Zu § 3:**

Das Organ, das für die Informationserteilung zuständig ist, soll bestimmt werden.

Die Informationsverpflichtungen sollen nur im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gelten (ebenso die Erläuterungen in der RV 395 zu Z 2 [Art. 22a B-VG] zu Abs. 1 und 2). „Zuständig“ ist die zur Erledigung der Angelegenheit, in der das Informationsbegehren gestellt wird, zuständige Behörde.

Abs. 2 ist im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 30 Abs. 3 (iVm. Abs. 6) B-VG als Verfassungsbestimmung zu beschließen.

#### **Zu § 4:**

Informationen von allgemeinem Interesse sollen in einer § 1 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, entsprechender Weise veröffentlicht werden (vgl. die Erläuterungen in der RV 395 zu Z 2 [Art. 22a B-VG] zu Abs. 1).

Zum Begriff der „Informationen von allgemeinem Interesse“ vgl. die oz. Erläuterungen (ibid.). Ausschlaggebend für die Qualifikation als solche ist demnach im Wesentlichen ein hinreichend großer Adressatenkreis, der von der Information betroffen bzw. für den die Information relevant ist. Informationen zum rein internen Gebrauch (zB zur Ablauforganisation) stehen definitionsgemäß nicht im allgemeinen Interesse. Dies gilt auch im Fall von nichtöffentlichen Beratungen oder Sitzungen; in diesem

Fall dürfen die gesetzlichen, berechtigten öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen dienenden Regelungen über die Zulassung bzw. den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht umgangen werden.

Abs. 2 regelt, in welchen Formaten bzw. Sprachen die Informationen zu veröffentlichen sind; Abs. 3 normiert deren nach Möglichkeit anzustrebende Auffindbarkeit (Suchbarkeit), jeweils nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit bzw. der Schranke eines unverhältnismäßigen Aufwands. Diese Bestimmungen entsprechen auch den Vorgaben der Art. 5 und 9 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG, ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1, („PSI-Richtlinie“).

#### **Zu § 5:**

Das verfassungsgesetzliche Recht auf Zugang zu Informationen ist ein Jedermannsrecht und soll für natürliche und auch juristische Personen gelten, soweit diese Träger dieses Rechts sein können.

Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sollen im eigenen Wirkungsbereich nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet werden, Zugang zu Informationen zu gewähren.

#### **Zu § 6:**

Abs. 1 dieser Bestimmung soll die im Art. 22a Abs. 2 B-VG idF der RV 395 angeführten Ausnahmetatbestände von der Informationspflicht (Geheimhaltungsgründe) konkretisieren. Es soll klargestellt werden, dass das informationspflichtige Organ eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall zu treffen hat, die der grundrechtlichen – Gesetzesvorbehalten regelmäßig immanenten – Verhältnismäßigkeitsprüfung entspricht und die Prüfung der Geeignetheit (Tauglichkeit), Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn (Adäquanz) der Maßnahme (hier: der Geheimhaltung) impliziert.

Der Ausnahmetatbestand der „Vorbereitung einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung“ soll dem Prozess der internen Willensbildung des Organs den erforderlichen Schutz gewähren.

Gemäß Abs. 2 sollen die Geheimhaltungsgründe gemäß Abs. 1 auch nur für Teile der (teilbaren) Information gelten. Dementsprechend regelt § 9 Abs. 2 die Informationserteilung in diesem Fall („partial access“ bei teilbaren Informationen und verhältnismäßigem Aufwand; vgl. unten zu den §§ 7 bis 11).

#### **Zu den §§ 7 bis 11:**

Diese Bestimmungen sollen das Verfahren zur Erteilung der Information regeln.

Grundsätzlich soll ein relativ formloses Informationsbegehren genügen (§ 7).

Wie in der bisherigen Praxis üblich, soll es auch weiterhin zulässig sein, gleichzeitig mit einem ursprünglichen Antrag auf Erteilung der Information für den Fall der Nichterteilung einen Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheids zu stellen (zur Gebührenpflicht vgl. unten zu § 12).

Die Information soll in der beantragten oder sonst tunlichen Form, möglichst direkt, erteilt werden (§ 9). Die begehrte Information kann zB auch mündlich erteilt werden, wenn dem Informationsbegehren damit entsprochen wird.

Ein teilweiser Informationszugang soll (im Fall des § 6 Abs. 2, s. dazu oben) möglich sein, sofern die Information teilbar und die teilweise Informationserteilung möglich ist und ein verhältnismäßiger Aufwand nicht überschritten wird (§ 9 Abs. 2).

Im Fall der Nichterteilung der amtlichen Information soll auf Antrag ein Bescheid zu erlassen sein (§ 11; nicht im Fall von unternehmerischen Informationen, vgl. § 14), der vor dem jeweiligen Verwaltungsgericht und letztlich beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden kann. Dabei sollen die Nichterteilung der begehrten Information sowie unter Umständen auch die (behaupteter Maßen rechtswidrige) Art und Weise der Erteilung einer Information (zB da diese nicht den Vorgaben der Barrierefreiheit gemäß dem vorgeschlagenen § 4 entspricht) angefochten werden können.

Anderes soll für die Nichterteilung von Informationen über Akte der Gesetzgebung gelten: In dem Fall ist kein Bescheid zu erlassen (vgl. die – im Hinblick auf den nicht in der Form vorgesehenen Rechtsschutz – Verfassungsbestimmung in § 11 Abs. 2).

Im zur Bescheiderlassung führenden Verfahren gelten (subsidiär) die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (vgl. Art. I Abs. 1 iVm. Abs. 2 Z 1 des

Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008), mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Abweichungen.

Das Verfahren und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts richtet sich im Übrigen nach den allgemein anwendbaren Bestimmungen insbesondere des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013. Gemäß diesen Bestimmungen hat das Verwaltungsgericht auch in der Sache selbst zu entscheiden (nach Maßgabe des – unberührt bleibenden – § 28 VwGVG).

#### **Zu § 10:**

Wenn das informationspflichtige Organ im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Informationszugang und den Rechten bzw. (potenziell überwiegenden) berechtigten Interessen eines anderen gemäß dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 1 Z 7 vorläufig zur Auffassung kommt, die Information wäre im konkreten Fall zu erteilen, da das Informationsrecht als schwerer wiegend zu erachten und ein überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen nicht anzunehmen sei, soll, soweit es tunlich ist, dem von der beabsichtigten Informationserteilung potenziell Betroffenen („anderen“) Gelegenheit zur Stellungnahme in Form eines Anhörungsrechts gegeben werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betroffene von der beabsichtigten Informationserteilung überhaupt erfährt und so in die Lage versetzt wird, seine Rechte wahrzunehmen. Die Stellungnahme soll die Behörde nicht binden, sondern ein (wesentliches) Argument in ihrer Interessenabwägung darstellen.

Nach „Tunlichkeit“ bedeutet, dass das informationspflichtige Organ nur in dem Ausmaß zur Anhörung verpflichtet werden soll, als ihr eine solche ohne unverhältnismäßigen zeitlichen und sonstigen Aufwand möglich ist – schon, um die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen einhalten zu können. Die Anhörungspflicht soll insbesondere davon abhängen, ob die Behörde den Kontakt zum Betroffenen ohne weiteres herstellen kann. Aufwendige Recherchen, wer überhaupt Betroffener sein kann, sollen nicht erforderlich sein.

Erachtet sich der von der Informationserteilung Betroffene in seinem Grundrecht auf Datenschutz als verletzt, soll es ihm unbenommen bleiben, Beschwerde an die Datenschutzbehörde erheben. Die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde, darüber zu entscheiden, ob eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz vorliegt, soll von der vorgeschlagenen Anhörung jedenfalls unberührt bleiben.

#### **Zu § 12:**

Gebührenregelung, die eine Befreiung von den ansonsten anfallenden Verwaltungsabgaben des Bundes (vgl. § 78 AVG iVm. der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, [BGBl. Nr. 24/1983](#), und § 78a Z 1 AVG) sowie der Länder und Gemeinden (aus kompetenzrechtlichen Gründen mittels Verfassungsbestimmung) und den Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957, [BGBl. Nr. 267/1957](#) („Stempel und Rechtsgebühren“), vorsieht.

Für die Stellung eines Antrags auf Bescheiderlassung (nicht: auf Informationserteilung) soll eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten sein. Diese Gebührenpflicht soll daher auch im Fall eines (bereits ursprünglich) gemeinsam mit dem Antrag auf Informationserteilung eingebrachten Eventualantrags auf Bescheiderlassung gelten (s. oben zu den §§ 7 bis 11).

Davon unberührt sollen die allgemeinen Bestimmungen betreffend Barauslagen bleiben: Gemäß § 76 AVG hat für Barauslagen, die „der Behörde bei einer Amtshandlung“ erwachsen, „die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat“. Dies betrifft Sachkosten, die über den allgemeinen Behördenaufwand hinausgehen und im konkreten Fall anfallen (hier insbesondere: Kopierkosten). Vor dem Hintergrund, dass selbst die Parteien des Verwaltungsverfahrens gemäß § 17 Abs. 1 AVG nur „Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen“ können, erschiene ein Entfall auch der Barauslagen nicht gerechtfertigt.

#### **Zu § 13:**

Klarstellende Haftungsregelung entsprechend dem Amtshaftungsrecht.

#### **Zu § 14:**

Sonderbestimmung für informationspflichtige (private) Unternehmungen mit den dafür erforderlichen Abweichungen von den allgemeinen Regelungen.

Für diese Unternehmungen sollen nur die Bestimmungen betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen, nicht aber die proaktive Informationspflicht über Informationen von allgemeinem

Interesse (gemäß § 4 iVm. mit dem in der RV 395 vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 1 B-VG) gelten. Der Rechtsweg soll zu den Zivilgerichten gehen.

Die Ausnahme für börsennotierte Unternehmungen samt deren Konzerntöchtern stützt sich auf den in der RV 395 vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 3 B-VG letzter Halbsatz (bzw. Tatbestand). Börsennotierte Unternehmungen unterliegen bereits einer Vielzahl von Informationspflichten (vgl. insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen börsennotierter Gesellschaften zur Bereitstellung von Informationen auf einer allgemein zugänglichen Internetseite gemäß den §§ 65 Abs. 1a zweiter Satz, 87 Abs. 6, 102 Abs. 4 zweiter Satz, 107 Abs. 3, 108 Abs. 4, 109 Abs. 2, 110 Abs. 1 und 128 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes – AktG, BGBl. Nr. 98/1965; die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 6 Abs. 5, 14 Abs. 5, 25b Abs. 2 und 3, 31 Abs. 2, 32 Abs. 3 und 6, 48d, 48f (betreffend die Öffentlichkeit bzw. öffentliche Zugänglichkeit), 48q Abs. 4 ff, 48u Abs. 3, 59 Abs. 4, 65, 66 Abs. 5 bis 9, 66a Abs. 1 Z 3 und 4, 68 Abs. 1 Z 3 und 4, 73 Abs. 2, § 74 f (Prospektpflicht), 82 bis 94 und 95 Abs. 3 des Börsegesetzes 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989; die verpflichtende Information für Kunden bzw. Berichtspflichten gegenüber Kunden gemäß den §§ 40 ff und 48 ff des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007; sowie die Prospektpflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktgesetzes – KMG, BGBl. Nr. 625/1991). Solche Unternehmungen darüber hinaus allgemein zur Information zu verpflichten, erschiene nicht nur nicht erforderlich, sondern unsachlich (insbesondere, vor dem Hintergrund des einfachgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber Aktionären gemäß § 47a AktG, im Verhältnis von Aktionären und Nicht-Aktionären).

**Zu § 15:**

Derogationsbestimmung. Besondere, vor allem bereichsspezifische gesetzliche Informationsrechte, wie insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend Akteneinsicht, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Umweltinformation, Geodateninfrastruktur, Informationsweiterverwendung oder Rechte am geistigen Eigentum sollen unberührt bleiben.

**Zu § 16:**

Verweisungsbestimmung.

**Zu § 17:**

Sprachliche Gleichbehandlungsbestimmung.

**Zu § 18:**

In- und Außerkrafttretensbestimmung.

**Zu § 19:**

Vollziehungsklausel.